

# Bundesgesetzblatt <sup>2773</sup>

Teil I

G 5702

---

**2004**                      **Ausgegeben zu Bonn am 12. November 2004**                      **Nr. 58**

---

Tag	Inhalt	Seite
9.11.2004	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes</b> ..... FNA: neu: 900-10-4/1; 900-10-4, 2032-1-10 GESTA: E058	2774
4.11.2004	Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung – DirektZahl-VerpflV) ..... FNA: neu: 7847-27-1	2778
5.11.2004	Verordnung über die Verwendung von Speiseabfällen zur Verfütterung an Schweine, zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und zur Aufhebung der Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr ..... FNA: neu: 7831-12-1; 7831-1-41-17, 7831-10/1	2785
9.11.2004	Verordnung zur Änderung tierseuchen- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern ..... FNA: 7831-1-40-7, 2125-40-84, 2125-40-54, 2125-40-53, 7842-12, 7832-1-19, 7832-6-1	2791
10.11.2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen ..... FNA: 2125-40-25, 2125-4-29, 2125-40-7, 7842-2-5, 7842-13, 7842-6	2799
29.10.2004	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen ..... FNA: 424-2-1-1	2802
2.11.2004	Berichtigung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt ..... FNA: 9510-29	2804

---

## Erstes Gesetz zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

Vom 9. November 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

Das Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch Artikel 219 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht Vierter Abschnitt § 15 und § 16 wird jeweils das Wort „Unterstützungskassen“ durch das Wort „Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 

„(6) Die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten können ohne Einhaltung des Dienstweges Eingaben an das Bundesministerium der Finanzen richten.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„In dienstrechtlicher Hinsicht ist höchstens ein dreistufiger Aufbau der Aktiengesellschaft zulässig.“
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des § 80b des Bundesbeamtengesetzes für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten besondere Vorschriften zur Gewährung einer Jubiläumsszuwendung als Entgelt, Sachbezug oder in Form anderer Vergünstigungen zu erlassen, die den von den Aktiengesellschaften für die Arbeitnehmer in Betriebsvereinbarungen mit dem Gesamtbetriebsrat oder dem Konzernbetriebsrat oder in Tarifverträgen getroffenen Regelungen entsprechen.“
  - c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Sie sind auf höchstens zehn Jahre zu beschränken.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Verlängerungen sind zulässig.“

cc) Nach dem neuen Satz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 4 gilt auch für Beurlaubungen nach § 13 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung, sofern deren Zeit ruhegehaltfähig ist.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen mit Personalüberhang kann zum Zwecke der Begründung eines anderen Dienstverhältnisses oder zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses, soweit eine anderweitige Verwendung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, auf Antrag Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden. Die Beurlaubung dient dienstlichen Interessen. Der Urlaub kann bis zu einer Dauer von drei Jahren bewilligt werden. Eine Verlängerung ist bis zu zwei Jahren möglich.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Beamten kann mit seiner Zustimmung vorübergehend eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen werden, wenn die Aktiengesellschaft, bei der er beschäftigt ist, hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat. Eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten ist zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Gleiches gilt für die Zuweisung einer Tätigkeit bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich Unternehmen nach Satz 2 gehören. Für die Zuweisung einer Tätigkeit im Ausland bedarf es der Zustimmung des Beamten. Wird die nach den Sätzen 2 und 3 erforderliche Mehrheit der Anteile aufgegeben, gilt für den Beamten, dem eine Tätigkeit zugewiesen ist, Satz 1 mit der Maßgabe, dass die fehlende Zustimmung ausdrücklich erklärt werden muss; eine dauerhafte Zuweisung ist in eine vorübergehende umzuwandeln. Die

Rechtsstellung des Beamten bleibt unberührt. Die Zuweisung steht einer Beförderung im Rahmen einer regelmäßigen Laufbahnentwicklung nicht entgegen. Das Unternehmen ist zur Erteilung von Anordnungen befugt, soweit die Tätigkeit im Unternehmen es erfordert. Erhält ein Beamter im Rahmen seiner Zuweisung anderweitige Bezüge, so gilt § 10 Abs. 5 entsprechend. Soweit das Unternehmen Verpflichtungen, die ihm gegenüber dem Beamten nach den in § 24 Abs. 3 genannten Vorschriften obliegen, deshalb nicht erfüllen kann, weil es nicht Dienstherr des zugewiesenen Beamten ist, treffen diese Verpflichtungen je nach Zuständigkeit die Aktiengesellschaft oder den Bund.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Anspruch auf Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz entfällt für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, ob und inwieweit Sonderzahlungen und Leistungsentgelte an die dort beschäftigten Beamten gewährt werden.

(3) Leistungszulagen und Leistungsprämien nach der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung sowie Leistungsstufen nach der Leistungsstufenverordnung dürfen nicht vergeben werden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

c) Nach dem neuen Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Im Rahmen des § 58 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes steht die Zuweisung nach § 4 Abs. 4 der Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(7) Wird einem Beamten Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zum Zwecke der Begründung eines anderen Dienstverhältnisses oder zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 4 Abs. 3a gewährt, sind Einkünfte aus diesem anderen Dienstverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis als Bruttobetrag auf die Dienstbezüge anzurechnen.“

6. Dem § 11 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Belohnungen nach Satz 1 können auch in Form von Sachbezügen gewährt werden. Sie werden nicht auf die Besoldung angerechnet.“

7. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „je einer Unterstützungskasse“ durch die Angabe „der Postbeamtenversorgungskasse, die die Rechtsform eines eingetragenen Vereins hat“ ersetzt.

b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Unterstützungskassen“ durch das Wort „Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unterstützungskassen erbringen“ durch die Wörter „Postbeamtenversorgungskasse erbringt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Unterstützungskassen“ durch die Wörter „der Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unterstützungskassen sind ab ihrer Gründung“ durch die Wörter „Postbeamtenversorgungskasse ist“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Unterstützungskassen“ durch das Wort „Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Unterstützungskassen“ durch das Wort „Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 1 bis 6.

d) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „In den darauf folgenden Jahren“ durch die Angabe „Ab dem Jahre 2000“ und die Wörter „ihre jeweilige Unterstützungskasse“ durch die Wörter „die Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den Bruttobezügen nach Satz 1 gehört die jährliche Sonderzahlung entsprechend dem Bundessonderzahlungsgesetz auch dann, wenn die Beamten keinen Anspruch darauf haben.“

cc) Nach dem bisherigen Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Schlussabrechnung erfolgt bis zum 31. Mai des nächsten Jahres. Der Ausgleich der Zahlungsverpflichtungen erfolgt bis zum 30. Juni. Bei Überzahlung durch die Aktiengesellschaften erfolgt eine marktübliche Verzinsung durch die Postbeamtenversorgungskasse vom Eingangstag der Abrechnung bei der Postbeamtenversorgungskasse bis zum Tag des Zahlungsausgleichs. Bei Unterzahlung erfolgt eine marktübliche Verzinsung durch die Aktiengesellschaften vom ersten Bankarbeitstag des nächsten Jahres bis zum Tag des Zahlungsausgleichs.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

- e) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „ihren Unterstützungskassen“ durch die Wörter „der Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.
- f) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Unterstützungskassen“ durch das Wort „Postbeamtenversorgungskasse“, das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „ihren Trägerunternehmen“ durch die Wörter „den Aktiengesellschaften“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Unterstützungskassen unterliegen“ durch die Wörter „Postbeamtenversorgungskasse unterliegt“ ersetzt.
- g) Der neue Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Postbeamtenversorgungskasse stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und einen Finanzplan sowie einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen auf.“
- h) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Unterstützungskassen“ durch das Wort „Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Unterstützungskassen weisen“ durch die Wörter „Postbeamtenversorgungskasse weist“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird das Wort „Unterstützungskassen“ durch das Wort „Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Rahmen der Nachweispflicht steht dem Bundesministerium der Finanzen ein uneingeschränktes Informationsrecht durch die Aktiengesellschaften und ein Weisungsrecht ihnen gegenüber zu.“
- ee) Im neuen Absatz 6 werden die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 8“, die Angabe „Absatz 4“ durch Angabe „Absatz 3“ und das Wort „Unterstützungskassen“ durch das Wort „Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.
- 9a. Dem § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Der Beamte, dem nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen ist, gilt für die Anwendung von Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, für die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes und des Sprecherausschussgesetzes als Arbeitnehmer und für die Anwendung von Vorschriften über die Schwerbehindertenvertretung als Beschäftigter des Unternehmens. § 36 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“
10. In § 26 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. Jede Gruppe kann auch Angehörige der anderen Gruppe wählen. In diesem Fall gelten die Gewählten insoweit als Angehörige derjenigen Gruppe, die sie gewählt hat. Dies gilt auch für Ersatzmitglieder.“
11. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird nach den Wörtern „des Bundespersonalvertretungsgesetzes“ die Angabe „sowie nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Bei Entscheidungen und Maßnahmen der Aktiengesellschaft nach Absatz 1 Satz 1, die Beamte betreffen, denen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 Tätigkeiten bei einem Unternehmen zugewiesen sind, ist der bei der Aktiengesellschaft gebildete Betriebsrat nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu beteiligen; gleichzeitig ist der Betriebsrat des Betriebs, in dem der Beamte die zugewiesene Tätigkeit ausübt, hierüber zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechendes gilt für die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung.“
12. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Entsprechendes gilt bei der Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Bundespersonalvertretungsgesetzes“ die Angabe „sowie des § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 7“ ersetzt.
13. In § 30 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Bundespersonalvertretungsgesetzes“ die Angabe „sowie des § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ eingefügt.
14. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach den Wörtern „des Bundespersonalvertretungsgesetzes“ die Angabe „sowie nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.
15. In § 37 Abs. 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „Schwerbehindertenvertretung“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, werden nach der Angabe „Gesellschaft geleistet wird, und“ die Wörter „im Dienst“ eingefügt.

**Artikel 3**

**Rückkehr  
zum einheitlichen Verordnungsrang**

Der auf Artikel 2 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 4**

**Neufassung des Postpersonalrechtsgesetzes**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Postpersonalrechtsgesetzes in der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 5**

**Anwendungsregelung**

§ 10 Abs. 1 findet für die bei der Deutschen Post Aktiengesellschaft und die bei der Deutschen Postbank Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten erst Anwendung, wenn eine für die Beamten nach § 10 Abs. 2 erlassene Rechtsverordnung in Kraft getreten ist.

**Artikel 6**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. November 2004

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

Der Bundesminister des Innern  
Schily

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Wolfgang Clement

**Verordnung  
über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen  
in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand  
(Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung – DirektZahlVerpflV)**

**Vom 4. November 2004**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, auch in Verbindung mit Abs. 4 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767) verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, die von einem Betriebsinhaber für die Dauer des Bezugs von Direktzahlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes einzuhalten sind.

**§ 2**

**Erosionsvermeidung**

(1) Zur Erosionsvermeidung darf der Betriebsinhaber nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bestimmen, dass in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einzuhalten sind.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn die Verpflichtungen nach Absatz 1 aus witterungsbedingten Gründen nicht eingehalten werden können.

(4) Terrassen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes, die dem Beseitigungsverbot unterliegen, sind von Menschen angelegte, lineare Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beseitigung einer Terrasse genehmigen, soweit keine Gründe des Erosionsschutzes entgegenstehen.

**§ 3**

**Erhalt der organischen Substanz  
im Boden und Schutz der Bodenstruktur**

(1) Zum Erhalt der organischen Substanz im Boden und zum Schutz der Bodenstruktur hat der Betriebsinhaber sicherzustellen, dass auf betrieblicher Ebene das anbaujährliche Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mindestens drei Kulturen besteht, dabei gelten stillgelegte und nicht bewirtschaftete Ackerflächen als eine Kultur. Jede Kultur muss einen Anteil von mindestens 15 vom Hundert der Ackerfläche ausmachen. Die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nicht für Ackerflächen,

die mit Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c und d der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 1) bewachsen sind.

(2) Weist ein Betrieb mehr als drei Kulturen auf, kann auch durch Zusammenfassung mehrerer Kulturen der Mindestflächenanteil von 15 vom Hundert erreicht werden.

(3) Die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 sind ferner erfüllt, wenn der Betriebsinhaber, der in einem Jahr nur eine oder zwei Kulturen anbaut, nachweist, dass er mindestens in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils eine andere Kultur auf seinen Ackerflächen anbaut oder im Falle eines nachgewiesenen Flächenwechsels mit anderen Betrieben sicherstellt, dass auf diesen Flächen in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils andere Kulturen angebaut werden.

(4) Hält ein Betriebsinhaber die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht ein, so hat er auf betrieblicher Ebene

1. jährlich eine Humusbilanz für seine Ackerflächen nach den Anforderungen der Anlage bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu erstellen oder
2. den Bodenhumusgehalt seiner Ackerflächen durch wissenschaftlich anerkannte Methoden zu bestimmen; dabei muss mindestens alle sechs Jahre eine erneute Bestimmung des Bodenhumusgehaltes erfolgen.

Die Ergebnisse der Humusbilanz oder der Bodenhumusgehaltsbestimmung sind mindestens sieben Jahre ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung der Unterlagen aufzubewahren.

(5) Liegen die Werte der Humusbilanzierung im Durchschnitt von drei Jahren oder der Bodenhumusbestimmung unterhalb der in der Anlage jeweils genannten Grenzwerte, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, an einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Beratungsstelle durchgeführten Beratungsmaßnahme teilzunehmen, die ihm Möglichkeiten aufzeigen muss, seine Humusbilanz oder den Bodenhumusgehalt zu verbessern. Der Betriebsinhaber hat spätestens im zweiten darauf folgenden Jahr durch die Erstellung einer Humusbilanz die Einhaltung des in der Anlage genannten Grenzwertes nachzuweisen.

(6) Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten.

(7) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 6 das Abbrennen von Stoppelfeldern genehmigen, sofern phytosanitäre Gründe dies erfordern und schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu besorgen sind.

#### § 4

##### **Instandhaltung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden**

(1) Eine Ackerfläche, die befristet oder unbefristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden ist, ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Der Aufwuchs ist zu zerkleinern und auf der Fläche ganzflächig zu verteilen oder zu mähen und das Mähgut abzufahren.

(2) Auf einer Dauergrünlandfläche, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden ist, ist der Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen oder mindestens alle zwei Jahre zu mähen und das Mähgut abzufahren.

(3) In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Juli eines Jahres sind Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 verboten.

(4) Von Absatz 1 oder Absatz 2 abweichende Vorschriften des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes oder des Wasserhaushaltes bleiben unberührt.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Abweichungen von

1. den Absätzen 1 und 2 genehmigen, wenn naturschutzfachliche oder umweltschutzfachliche Gründe dies erfordern,
2. Absatz 3 genehmigen, wenn schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu besorgen sind.

(6) Die Landesregierungen sind befugt, durch Rechtsverordnung von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Anforderungen festzulegen, soweit dies erforderlich ist, um

1. regionalen Gegebenheiten in Gebieten mit hohem Grundwasserstand oder mit hohem Anteil stark geneigter Flächen oder

2. besonderen regionalen Gegebenheiten aus naturschutzfachlichen oder pflanzenbaulichen Gründen Rechnung tragen zu können.

#### § 5

##### **Landschaftselemente**

(1) Landschaftselemente, die im Sinne des § 2 Abs. 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes nicht beseitigt werden dürfen, sind

1. Hecken oder Knicks: lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 20 Metern aufweisen,
2. Baumreihen: Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, die aus mindestens fünf Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 Metern aufweisen,
3. Feldgehölze: überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 100 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze,
4. Feuchtgebiete: Biotop, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind, mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern,
5. Einzelbäume: freistehende Bäume, die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beseitigung eines Landschaftselementes nach Absatz 1 genehmigen, wenn naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente nach Absatz 1 beinhaltet keine Pflegeverpflichtung.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 4. November 2004

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Renate Künast

**Anlage**

(zu § 3 Abs. 4 und 5)

**Humusbilanz und Bodenumusuntersuchung**

## 1. Grenzwert für die Humusbilanz

**Der Humusbilanzsaldo soll im Bereich zwischen – 75 kg C/ha/a und + 125 kg C/ha/a liegen und darf den Wert von – 75 kg C/ha/a nicht unterschreiten.**

**Berechnungsverfahren:**

Bilanzierung des Humusbedarfs der angebauten Fruchtarten und der Humusreproduktion durch Verbleib von Ernteresten und Zufuhr von organischen Düngern auf Betriebsebene innerhalb eines Jahres anhand der Tabellen 1 bis 3.

## 2. Grenzwerte für den Erhalt der organischen Substanz im Boden bei der Bodenumusuntersuchung

Ton <13 %: Humusgehalt > 1 Prozent

Ton >13 %: Humusgehalt > 1,5 Prozent

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann wegen besonderer Standortgegebenheiten die Grenzwerte regional anpassen.

Umrechnung von organischem Kohlenstoff in Humus durch Multiplikation mit dem Faktor 1,72.

Tabelle 1

Kennzahlen zur fruchtartsspezifischen Veränderung des Humusvorrates (Humusbedarf) des Bodens in Humusäquivalenten (kg Humuskohlenstoff) pro ha und Jahr

<b>Hauptfruchtarten</b>	
Zucker- und Futterrübe, einschließlich Samenträger	– 760
Kartoffeln und 1. Gruppe Gemüse/Gewürz- und Heilpflanzen*)	– 760
Silomais, Körnermais und 2. Gruppe Gemüse/Gewürz/Heilpflanzen*)	– 560
Getreide einschließlich Öl- und Faserpflanzen, Sonnenblumen sowie 3. Gruppe Gemüse/Gewürz- und Heilpflanzen*)	– 280
Körnerleguminosen	160
Bedarfsfaktoren für Zucker- und Futterrüben, Getreide einschließlich Körnermais und Ölfrüchten ohne Koppelprodukte; bei den restlichen Fruchtarten ist die Humusersatzleistung der Koppelprodukte im Humusbedarf berücksichtigt.	
<b>Mehrjähriges Feldfutter</b>	
Ackergras, Leguminosen, Leguminosen-Gras-Gemenge, Vermehrung und 4. Gruppe Gemüse/Gewürz/Heilpflanzen*)	
– je Hauptnutzungsjahr	600
– im Ansaatjahr	
als Frühjahrsblanksaat	400
bei Gründeckfrucht	300
als Untersaat	200
als Sommerblanksaat	100

<b>Zwischenfrüchte</b>	
Winterzwischenfrüchte	120
Stoppelfrüchte	80
Untersaaten	200
<b>Brache</b>	
Selbstbegrünung	
– ab Herbst	180
– ab Frühjahr des Brachejahres	80
Gezielte Begrünung	
– ab Sommer der Brachlegung inkl. dem folgenden Brachejahr**)	700
– ab Frühjahr des Brachejahres	400
**) gilt auch für nachfolgende Jahre.	

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann wegen besonderer Standortgegebenheiten und Bewirtschaftungssysteme die Kennzahlen regional anpassen.

\*) Gruppierung von Gemüse-, Duft-, Gewürz- und Heilpflanzen nach ihrer Humusbedürftigkeit:

Gruppe 1 Blumenkohl, Brokkoli, Chinakohl, Fingerhut, Gurke, Knollensellerie, Kürbis, Porree, Rhabarber, Rotkohl, Stabtomate, Stangensellerie, Weißkohl, Wirsingkohl, Zucchini, Zuckermelone;

Gruppe 2 Aubergine, Chicoree (Wurzel), Goldlack, Kamille, Knoblauch, Kohlrübe, Malve, Möhre, Meerrettich, Paprika, Pastinake, Ringelblume, Schöllkraut, Schwarzwurzel, Sonnenhut, Zuckermais;

Gruppe 3 Ackerschachtelhalm, Alant, Arzneifenichel, Baldrian, Bergarnika, Bergbohnenkraut, Bibernelle, Blattpetersilie, Bohnenkraut, Borretsch, Brennessel, Buschbohne, Drachenkopf, Dill, Dost, Eibisch, Eichblattsalat, Eisbergsalat, Endivie, Engelswurz, Estragon, Faserpflanzen, Feldsalat, Fenchel (großfrüchtig), Goldrute, Grünerbse, Grünkohl, Hopfen, Johanniskraut, Kohlrabi, Kopfsalat, Kornblume, Kümmel, Lollo, Liebstöckel, Majoran, Mangold, Mutterkraut, Nachtkerze, Ölfrüchte, Pfefferminze, Radicchio, Radies, Rettich, Romana, Rote Rübe, Salbei, Schafgarbe, Schnittlauch, Spinat, Spitzwegerich, Stangenbohne, Tabak, Thymian, Wurzelpetersilie, Zitronenmelisse, Zwiebel;

Gruppe 4 Bockshornklee, Schabziegerklee, Steinklee.

Tabelle 2

Kennzahlen zur Humus-Reproduktion organischer Materialien in Humusäquivalenten  
(Kilogramm (kg) Humuskohlenstoff (Humus-C) je Tonne (t) Substrat\*)

	Material	kg Humus-C pro t Substrat	Trockenmasse (%)
<b>Pflanzenmaterial</b>	Stroh	100	86
	Gründüngung, Rübenblatt, Marktabfälle	8	10
	Grünschnitt	16	20
<b>Stallmist</b>	frisch	28	20
		40	30
	verrottet (auch Feststoff aus Gülleseparierung)	40	25
		56	35
	kompostiert	62	35
		96	55
<b>Gülle</b>	Schwein	4	4
		8	8
	Rind	6	4
		9	7
		12	10
	Geflügel (Kot)	12	15
		22	25
		30	35
		38	45
<b>Bioabfall</b>	nicht verrottet	30	20
		62	40
	Frischkompost	40	30
		66	50
	Fertigkompost	46	40
		58	50
	70	60	
<b>Klärschlamm</b>	ausgefäult, unbehandelt	8	10
		12	15
		28	25
		40	35
		52	45
	kalkstabilisiert	16	20
		20	25
		36	35
		46	45
		56	55
<b>Gärrückstände</b>	flüssig	6	4
		9	7
		12	10
	fest	36	25
		50	35
	Kompost	40	30
		70	60
<b>Sonstiges</b>	Rindenkompost	60	30
		100	50
	See- und Teichschlamm	10	10
		40	40

\*) Die Humusreproduktion 1 t ROS („Reproduktionswirksame organische Substanz“) entspricht 200 kg Kohlenstoff; die 1 t HE („Humuseinheit“) entspricht 580 kg Kohlenstoff.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann wegen besonderer Standortgegebenheiten und Bewirtschaftungssysteme die Kennzahlen regional anpassen.

Bei nicht aufgeführten organischen Materialien sind die Kennzahlen der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu verwenden.

Tabelle 3

Richtwerte für das Verhältnis von Haupternteprodukt zu Nebenernteprodukt  
(Korn : Stroh-Verhältnis, bzw. Wurzel : Laub-Verhältnis)

Braugerste	0,70
Gehaltsrübe	0,40
Hafer	1,10
Körnermais	1,00
Massenrübe	0,40
Öllein	1,60
Sommerfuttergerste	0,80
Sommerraps	1,70
Sonnenblume	4,10
Wintergerste	0,80
Winterraps, Winterrübsen	1,30
Winterroggen	0,90
Wintertriticale	0,90
Winterweizen	0,80
Zuckerrübe	0,70
Beispiel: 10 t Weizenkorn liefern gleichzeitig 8 t Stroh	

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann wegen besonderer Standortgegebenheiten und Bewirtschaftungssysteme die Kennzahlen regional anpassen.

Diese Werte sind als Richtwerte zu verstehen. In begründeten Fällen (z. B. besondere Sortenwahl, nicht aufgeführte Kultur) können andere Werte verwendet werden.

**Rechenbeispiel****Humusbedarf:**

Fruchtfolge	ha	Humuswirkung (kg Humus-C pro ha)	Gesamtbetriebsfläche (kg Humus-C) (ha multipliziert mit Humuswirkung)
Kartoffel	10	- 760	- 7 600
Winterweizen	30	- 280	- 8 400
Brache (Selbstbegrünung ab Herbst)	4	+ 180	+ 720
Summe Humusbedarf	44		- 15 280

**Humusreproduktion:**

Humus- lieferung durch Nebenprodukte, die auf dem Feld bleiben	Hauptfrucht- ertrag t pro ha	Hauptfrucht- Nebenprodukt- verhältnis (Tabelle 3)	Ertrag Rübenblatt/Stroh (t pro ha)	Umrechnungs- faktor (Tabelle 2 Spalte 2)	kg Humus-C pro ha (Multiplikation Spalte 4 mit Spalte 5)	Gesamtbetriebs- fläche in kg Humus-C (Spalte 6 multip. mit Anbaufläche)
Kartoffel	40	-	-	-	-	0
Winterweizen	8,5	0,8	6,8	100	680	+ 13 600 (Strohverkauf von 10 ha, des- halb verbleiben nur 20 ha für Reproduktion)
Summe Humusrepro- duktion						+ 13 600

<b>Bilanz</b>	kg Humus-C
Summe Humusbedarf	- 15 280
Summe Humusreproduktion	+ 13 600
Gesamtbilanz	- 1 680
Humusbilanz in kg Humus-C pro Hektar und Jahr (Gesamtbilanz durch Anzahl ha der Betriebsfläche)	- 38

**Verordnung  
über die Verwendung von Speiseabfällen  
zur Verfütterung an Schweine, zur Änderung der  
Viehverkehrsverordnung und zur Aufhebung der Verordnung  
über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung  
bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr**

**Vom 5. November 2004**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d, Nr. 5 Buchstabe b bis d und Nr. 6 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- auf Grund des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) in Verbindung mit § 4 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) sowie des § 17h Nr. 2 und des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 20, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, des Tierseuchengesetzes,
- auf Grund des § 3 Abs. 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463):

3. Speiseabfälle bereits vor dem 1. November 2002 verfüttert hat.

Die zuständige Behörde hat die Zulassung nach Maßgabe des Abschnitts D Nr. 2 Buchstabe c des Anhangs der Entscheidung 2003/328/EG der Kommission vom 12. Mai 2003 betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Küchen- und Speiseabfällen der Kategorie 3 in für Schweine bestimmten Futtermitteln sowie hinsichtlich des Verbots der Verwertung innerhalb derselben Tierart bei der Fütterung von Schweinen mit Spültrank (ABl. EU Nr. L 117 S. 46) zu befristen.

(3) Speiseabfälle dürfen nur in verarbeiteter Form verfüttert werden. Das Verfüttern von Speiseabfällen an Wildschweine ist verboten.

§ 3

**Anforderungen an  
die Abgabe von Speiseabfällen und  
Zulassung von Betrieben, die Speiseabfälle  
abholen, sammeln, befördern oder verarbeiten**

(1) Speiseabfälle dürfen zum Zwecke der Verfütterung nur an Betriebe abgegeben werden, die nach § 2 Abs. 2 zugelassen sind.

(2) Speiseabfälle dürfen zum Zwecke der Verfütterung ferner nur abgegeben werden, soweit sie

1. von Betrieben abgeholt, gesammelt und befördert worden sind, die nach Absatz 3 Satz 1 zugelassen sind,
2. von Betrieben verarbeitet worden sind, die nach Absatz 4 Satz 1 zugelassen sind, und
3. frei von anderen Bestandteilen als Speiseabfällen sind.

(3) Ein Betrieb, der Speiseabfälle abholt, sammelt oder befördert, wird von der zuständigen Behörde zugelassen, soweit

1. sichergestellt ist, dass der Betrieb unverarbeitete Speiseabfälle nicht aus einem Gebiet abholt, das den in Abschnitt A Nr. 2 Buchstabe b des Anhangs der Entscheidung 2003/328/EG aufgeführten Beschränkungen unterliegt,
2. sichergestellt ist, dass der Betrieb die Anforderungen des Abschnitts B des Anhangs der Entscheidung 2003/328/EG erfüllt, und
3. der Betrieb Speiseabfälle bereits vor dem 1. November 2002 abgeholt, gesammelt oder gelagert hat.

Artikel 1

Speiseabfallverordnung

§ 1

**Anwendungsbereich**

Speiseabfälle im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) dürfen abweichend von § 1 Satz 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes, § 2 der Verfütterungsverbot-Verordnung und Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 nach den Vorschriften dieser Verordnung an Schweine verfüttert oder zu diesem Zweck abgegeben werden.

§ 2

**Anforderungen an die  
Verfütterung und Zulassung von  
Betrieben, die Speiseabfälle verfüttern**

(1) Speiseabfälle dürfen nur von Betrieben verfüttert werden, die nach Absatz 2 Satz 1 zugelassen sind.

(2) Ein Betrieb, der Speiseabfälle verfüttert, wird von der zuständigen Behörde zugelassen, soweit der Betrieb

1. Schweine ausschließlich mäsetet,
2. die Schweine unmittelbar zur Schlachtung abgibt und

Die zuständige Behörde hat die Zulassung nach Maßgabe

1. des Abschnitts D Nr. 2 Buchstabe c des Anhangs der Entscheidung 2003/328/EG zu befristen und
2. des Abschnitts D Nr. 1 und 7 mit den zur ordnungsgemäßen Speiseabfallbeseitigung erforderlichen Auflagen zu verbinden.

Die Zulassung ist ferner mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zu verbinden.

(4) Ein Betrieb, der Speiseabfälle verarbeitet, wird von der zuständigen Behörde zugelassen, soweit der Betrieb

1. zur Vermeidung der Übertragung von Krankheiten und Krankheitserregern in ausreichender Entfernung zu Tierhaltungen liegt,
2. die Anforderungen des Abschnitts C Nr. 1, 3, 4, 9, 11 und 15 des Anhangs der Entscheidung 2003/328/EG erfüllt und sichergestellt ist, dass der Betrieb die Anforderungen des Abschnitts C Nr. 2, 5 bis 8, 10, 12 bis 14 und 16 des Anhangs der Entscheidung 2003/328/EG erfüllt, und
3. Speiseabfälle bereits vor dem 1. November 2002 verarbeitet hat.

Die zuständige Behörde hat die Zulassung nach Maßgabe des Abschnitts D Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 3, 7 und 8 des Anhangs der Entscheidung 2003/328/EG mit den zur ordnungsgemäßen Speiseabfallverarbeitung erforderlichen Auflagen zu verbinden. Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Mit der Zulassung erteilt die zuständige Behörde dem Betrieb eine Zulassungsnummer, die sich wie folgt zusammensetzt: „DE“ für Deutschland, den ersten fünf Ziffern des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnisses für den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Betrieb gelegen ist, sowie vier Ziffern als Betriebsnummer und zwei Ziffern für die Betriebsart. Die Ziffern für die Betriebsart ergeben sich aus der Anlage 1.

(6) Die zuständige Behörde teilt dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Zulassung eines Betriebs unter Angabe der erteilten Zulassungsnummer sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung mit. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gibt die zugelassenen Betriebe unter Angabe der erteilten Zulassungsnummer im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger\*) bekannt.

#### § 4

##### **Begleitdokument, Aufzeichnungen**

(1) Jede Person, die Speiseabfälle befördert, hat ein von ihr unterschriebenes und dauerhaft lesbares Dokument mitzuführen, in das folgende Angaben eingetragen sind:

1. Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs, für den sie tätig ist,
2. amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs,
3. Name und Anschrift des Betriebs, aus dem die Speiseabfälle abgeholt worden sind,

4. Menge und Beschreibung der Art der Speiseabfälle,
5. Datum der Abholung der Speiseabfälle und
6. Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs, an den die Speiseabfälle abgegeben werden sollen, sowie das voraussichtliche Datum der Abgabe.

Für das Dokument nach Satz 1 ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden. Die in Satz 1 genannte Person hat

1. das Dokument dem Betrieb, an den die Speiseabfälle abgegeben werden, bei Abgabe der Speiseabfälle unverzüglich auszuhändigen,
2. eine dauerhaft lesbare Kopie oder, im Falle der Ausstellung des Dokuments in elektronischer Form, einen dauerhaft lesbaren Ausdruck des Dokuments dem Betrieb, aus dem die Speiseabfälle abgeholt worden sind, unverzüglich auszuhändigen und
3. eine dauerhaft lesbare Kopie oder, im Falle der Ausstellung des Dokuments in elektronischer Form, einen dauerhaft lesbaren Ausdruck des Dokuments für die Dauer von zwei Jahren nach Abgabe der Speiseabfälle aufzubewahren.

Der Inhaber des Betriebs nach Satz 3 Nr. 1 und 2 hat das ihm ausgehändigte Dokument für die Dauer von zwei Jahren nach der Aushändigung aufzubewahren.

(2) Der Inhaber eines Betriebs, in dem Speiseabfälle verarbeitet werden, hat unverzüglich nach der Verarbeitung das Datum der Verarbeitung und die verwendeten Verfahren einschließlich der Dauer der Hitzebehandlung und der Behandlungstemperatur aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen für die Dauer von mindestens zwei Jahren nach der Verarbeitung aufzubewahren.

#### § 5

##### **Verbot des innergemeinschaftlichen Verbringens, der Einfuhr und der Ausfuhr**

Speiseabfälle dürfen innergemeinschaftlich weder verbracht noch eingeführt oder ausgeführt werden. Die Vorschriften des Verfüterungsverbotsgesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

#### § 6

##### **Überwachung**

(1) Im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung prüft die zuständige Behörde mindestens zweimal jährlich die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 zugelassenen Betriebe. Die zuständige Behörde muss

1. die Betriebe, die Speiseabfälle verarbeiten, im Hinblick auf die Einhaltung der in Abschnitt D Nr. 9 des Anhangs der Entscheidung 2003/328/EG aufgeführten Anforderungen prüfen und
2. in diesen Betrieben mindestens einmal jährlich die vorhandene Erhitzungsanlage sowie Mess- und Aufzeichnungsgeräte durch einen technischen Sachverständigen prüfen oder prüfen lassen.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft spätestens zum 1. März eines jeden Jahres

\*) Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de>

einen Bericht über die Ergebnisse der Überwachung nach Absatz 1 für das vergangene Jahr zur Weitergabe an die Europäische Kommission.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Zulassung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Speiseabfälle verfüttert.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 8 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 oder 2 oder § 5 Satz 1 Speiseabfälle verfüttert, abgibt, verbringt, einführt oder ausführt oder
2. einer mit einer Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 ein Dokument nicht mitführt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 ein Dokument, eine Kopie oder einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 oder Satz 4 eine Kopie, einen Ausdruck oder ein Dokument nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder

4. entgegen § 4 Abs. 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

## § 8

### Übergangsvorschriften

(1) Betriebe, die vor dem 1. November 2002 bereits Speiseabfälle verfüttert haben, gelten als nach § 2 Abs. 2 Satz 1 vorläufig zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 31. Dezember 2004 die Zulassung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Betriebe, die vor dem 1. November 2002 bereits Speiseabfälle abgeholt, gesammelt, befördert oder verarbeitet haben, gelten als nach § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 vorläufig zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt

1. wenn nicht bis zum 31. Dezember 2004 die Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

### Anlage 1

(zu § 3 Abs. 5 Satz 2)

### Zifferschlüssel für die Betriebsart

- 24 Betriebe, die Speiseabfälle abholen, sammeln, befördern
- 25 Betriebe, die Speiseabfälle verarbeiten
- 26 Betriebe, die verarbeitete Speiseabfälle befördern
- 27 Betriebe, die verarbeitete Speiseabfälle an Schweine verfüttern

**Anlage 2**

(zu § 4 Abs. 1 Satz 2)

**Speiseabfall-Begleitdokument**

Dokumentennummer:

## 1. Angaben zum Transport

## 1.1 Name und Anschrift des Transportbetriebs:

.....  
 .....  
 .....

## 1.2 Zulassungsnummer:

## 1.3 Amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs: .....

## 2. Angaben zur Abholung der Speiseabfälle

## 2.1 Name und Anschrift des Betriebs, aus dem die Speiseabfälle abgeholt wurden:

.....  
 .....  
 .....

## 2.2 Zulassungsnummer:

(Angabe nur in Fällen, in denen verarbeitete Speiseabfälle abgeholt wurden)

## 3. Angaben zur Abgabe von Speiseabfällen

## 3.1 Name und Anschrift des Betriebs, in dem die Speiseabfälle verarbeitet oder verfüttert werden:

.....  
 .....  
 .....

## 3.2 Zulassungsnummer:

## 3.3 Art des Betriebs\*)

- verarbeitender Betrieb   
 verfütternder Betrieb

## 4. Angaben zu den Speiseabfällen

## 4.1 Menge:

## 4.2 Beschreibung: Küchen- und Speiseabfälle\*) aus

- Restaurant  
 Catering-Einrichtung  
 Großküche  
 Haushaltsküche

## 4.3 Datum der Abholung:

## 4.4 Datum der Lieferung:

.....  
Datum.....  
Unterschrift der befördernden Person

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

## Artikel 2

### Änderung der Viehverkehrsverordnung

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2715), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die den Abschnitt 10a betreffende Angabe wie folgt gefasst:

„Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen“.

2. Abschnitt 10a wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 10a

Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen

#### § 24a

##### Anforderung an die Verwertung

Küchen- und Speiseabfälle im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), die für

1. die Vergärung in Biogasanlagen oder
2. zur Kompostierung

auf landwirtschaftlichen Betrieben mit Klautierhaltung bestimmt sind, müssen vor dem Verbringen in den Betrieb einer Behandlung nach Anhang VI Kapitel II Buchstabe C Nr. 12 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unterzogen werden.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 oder § 24a Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „oder § 17 Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„entgegen § 24a Küchen- und Speiseabfälle verwertet,“.

bb) Die Nummern 14a und 14b werden aufgehoben.

## Artikel 3

### Aufhebung

der Verordnung über Abweichungen  
von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung  
bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr

Die Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr vom 20. Dezember 2002 (BAnz. S. 26 633), geändert durch die Verordnung vom 18. Juni 2003 (BGBl. I S. 888), wird aufgehoben.

Artikel 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. November 2004

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Renate Künast

**Verordnung  
zur Änderung tierseuchen- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften  
zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern<sup>\*)</sup>**

**Vom 9. November 2004**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 78a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260),
- des § 5 Nr. 1 und 4 und des § 22d Nr. 1 Buchstabe c des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, 1585), die §§ 5 und 22d geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934),
- des § 20 Nr. 2 Buchstabe c des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), § 20 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934),
- des § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 und des § 19a Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 2a, 2b und 4 in Verbindung mit § 38a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) und § 19a zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,

- des § 3 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), § 3 geändert durch Artikel 157 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung  
über meldepflichtige Tierkrankheiten**

Die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 362 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Leiter der Veterinäruntersuchungsämter, der Tiergesundheitsämter oder sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sind verpflichtet, das Auftreten der in Spalte 2 der Anlage aufgeführten Krankheiten oder den Nachweis deren Erreger unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde unter Angabe des Datums der Feststellung und der betroffenen Tierarten zu melden.“

- b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Krankheit“ die Wörter „oder deren Erreger“ eingefügt.

2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt gefasst:

<sup>\*)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 325 S. 31).

„Anlage  
(zu § 1)

Meldepflichtige Tierkrankheiten / Erregernachweise

Num- mer	Krankheit oder Erreger	Anzahl der Bestände																Bemerkungen
		3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	3.7	3.8	3.9	3.10	3.11	3.12	3.13	3.14	3.15	3.16	
1	2	3																4
		Einhufener	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde	Katzen	Hasen, Kaninchen	Puten	Gänse	Enten	Hühner	Tauben	Forellen und forellenartige Fische	Karpfen	andere Tierarten (vgl. Bemerkungen)	
1.	Ansteckende Gehirn-Rückenmark-entzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit)		-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
2.	Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM)		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
3.	Bösartiges Katarrhalfieber des Rindes (BKF)	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
4.	Campylobacteriose (thermophile Campylobacter)	-		-					-						-	-		
5.	Chlamydiose (Chlamydomphila Spezies) <sup>1)</sup>	-		-			-		-						-	-		
6.	Echinokokkose									-	-	-	-	-	-	-		
7.	Ecthyma contagiosum (Parapoxinfektion)	-	-	-			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
8.	Equine Virus-Arteritis-Infektion		-	-	-	-												
9.	Euterpocken des Rindes (Parapoxinfektion)	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
10.	Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
11.	Gumboro-Krankheit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
12.	Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
13.	Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische (IPN)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
14.	Leptospirose	-	-			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
15.	Listeriose (Listeria monocytogenes)																	
16.	Maedi	-	-	-				-	-	-	-	-	-	-	-	-		
17.	Mareksche Krankheit (akute Form)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
18.	Paratuberkulose	-		-														
19.	Q-Fieber	-		-													2)	
20.	Rhinitis atrophicans	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
21.	Säugerpocken (Orthopoxinfektion)				-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
22.	Salmonellose (Salmonella spp.) <sup>3)</sup>			-														
23.	Stomatitis papulosa des Rindes (Parapoxinfektion)	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
24.	Toxoplasmose						-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4)	
25.	Transmissible Virale Gastroenteritis des Schweines (TGE)	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
26.	Tuberkulose <sup>5)</sup>																	
27.	Tularämie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
28.	Verotoxin bildende Escherichia coli									-	-	-	-	-	-	-		
29.	Visna	-	-	-			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
30.	Vogelgrippe (Aviropoxinfektion)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		

1) außer Psittakose

2) insbesondere andere Wiederkäuerarten

3) ausgenommen S. enteritidis und S. typhimurium beim Haushuhn, soweit die Mitteilungspflicht nach § 4 der Hühner-Salmonellen-Verordnung besteht, sowie Salmonellose und ihre Erreger des Rindes, soweit die Anzeigepflicht nach § 1 Nr. 28 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen besteht

4) insbesondere alle der Lebensmittelgewinnung dienenden Säugetierarten

5) ausgenommen Mycobacterium bovis inklusive deren Subspezies-Infektionen, soweit die Anzeigepflicht nach § 1 Nr. 36 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen besteht\*

**Artikel 2****Änderung der Speisegeelatine-Verordnung**

Die Speisegeelatine-Verordnung vom 13. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4538) wird wie folgt geändert:

## 1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Durchführung von Kontrollen nach Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel 1 Nr. 3 Buchstabe a der Anlage sind Rückstellproben des zu untersuchenden Materials anzufertigen und zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen in geeigneter Weise so lange aufzubewahren, bis das Ergebnis der mikrobiologischen Untersuchungen vorliegt. Im Falle des Nachweises von Salmonellen sind der zuständigen Behörde das Untersuchungsergebnis mitzuteilen und Isolate der nachgewiesenen Salmonellen herzustellen. In diesem Falle sind

1. die Rückstellproben abweichend von Satz 1 und

2. die Salmonellen-Isolate

während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraumes von nicht mehr als drei Monaten in geeigneter Weise aufzubewahren und ihr auf Verlangen auszuhändigen. Die in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Pflichten bestehen nicht, soweit deren Beachtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

## 2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ und das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 3 Rückstellproben oder Salmonellen-Isolate nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder“.

## 3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Anlage  
(zu § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und 2)“.
- b) In Kapitel 1 Nr. 3 der Anlage wird folgender Satz angefügt:  
„Die Nachweise über die Ergebnisse der betriebseigenen Kontrollen sind zeitlich geordnet zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

**Artikel 3****Änderung der Fischhygiene-Verordnung**

Die Fischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 819), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. April 2003 (BGBl. I S. 478), wird wie folgt geändert:

## 1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wer Fischereierzeugnisse in Betrieben herstellt und behandelt, hat im Rahmen betriebseigener Kontrollen nach Absatz 1 Nr. 1 Fischereierzeugnisse auf Krankheitserreger, insbesondere *Listeria monocytogenes* und Salmonellen, zu untersuchen. Bei der Durchführung von Kontrollen nach Satz 1 sind Rückstellproben der Fischereierzeugnisse anzufertigen und zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen in geeigneter Weise so lange aufzubewahren, bis das Ergebnis der mikrobiologischen Untersuchungen vorliegt. Im Falle des Nachweises von Krankheitserregern nach Satz 1 sind der zuständigen Behörde das Untersuchungsergebnis mitzuteilen und Isolate der nachgewiesenen Krankheitserreger herzustellen. In diesem Falle sind

1. die Rückstellproben abweichend von Satz 2 und

2. die Isolate der Krankheitserreger nach Satz 3

während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraumes von nicht mehr als drei Monaten in geeigneter Weise aufzubewahren und ihr auf Verlangen auszuhändigen. Die in den Sätzen 3 und 4 bestimmten Pflichten bestehen nicht, soweit deren Beachtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Maßnahmen und die Untersuchungsergebnisse nach den Absätzen 1 und 1a,“.

## 2. Nach § 15 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Durchführung der Kontrollen nach Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Kapitel 5 sind Rückstellproben der zu untersuchenden Muscheln anzufertigen und zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen in geeigneter Weise so lange aufzubewahren, bis das Ergebnis der mikrobiologischen Untersuchungen vorliegt. Im Falle des Nachweises von Salmonellen sind der zuständigen Behörde das Untersuchungsergebnis mitzuteilen und Isolate der nachgewiesenen Salmonellen herzustellen. In diesem Falle sind

1. die Rückstellproben abweichend von Satz 1 und

2. die Salmonellen-Isolate

während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraumes von nicht mehr als drei Monaten in geeigneter Weise aufzubewahren und ihr auf Verlangen auszuhändigen. Die in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Pflichten bestehen nicht, soweit deren Beachtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

#### Artikel 4

##### Änderung der Eier- und Eiprodukte-Verordnung

Die Eier- und Eiprodukte-Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2691), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 

„3. bei der Durchführung von Laboruntersuchungen nach Nummer 2 Buchstabe f Rückstellproben des zu untersuchenden Materials anzufertigen und zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen in geeigneter Weise so lange aufzubewahren, bis das Ergebnis der Untersuchungen vorliegt. Im Falle des Nachweises von Salmonellen sind der zuständigen Behörde das Untersuchungsergebnis mitzuteilen und Isolate der nachgewiesenen Salmonellen herzustellen. In diesem Falle sind

    - a) die Rückstellproben abweichend von Satz 1 und
    - b) die Salmonellen-Isolate

während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraumes von nicht mehr als drei Monaten in geeigneter Weise aufzubewahren und ihr auf Verlangen auszuhändigen. Die in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Pflichten bestehen nicht, soweit deren Beachtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

##### 1a. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 3 die Angabe „§ 3 Abs. 6 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird in Nummer 1 die Angabe „§ 3 Abs. 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.

##### 2. § 22 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:
 

„2a. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder 3 Rückstellproben oder Salmonellen-Isolate nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder“.

#### Artikel 5

##### Änderung der Milchverordnung

Die Milchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1178), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. April 2003 (BGBl. I S. 478), wird wie folgt geändert:

##### 1. Dem § 7 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Erzeugerbetriebe nach Absatz 3 haben im Rahmen betriebseigener Kontrollen bei Untersuchungen nach Anlage 9 Nr. 3 Rückstellproben der zu untersuchenden Milch anzufertigen und zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen in geeigneter Weise so lange aufzubewahren, bis das Ergebnis der Untersuchungen vorliegt. Im Falle des Nachweises von Krankheitserregern nach den Nummern 6 und 7 der Tabelle in Anlage 9 Nr. 3 sind der zuständigen Behörde das Untersuchungsergebnis mitzuteilen und Isolate der nachgewiesenen Krankheitserreger herzustellen. In diesem Falle sind

1. die Rückstellproben abweichend von Satz 1 und
2. die Isolate dieser Krankheitserreger

während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraumes von nicht mehr als drei Monaten in geeigneter Weise aufzubewahren und ihr auf Verlangen auszuhändigen. Die in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Pflichten bestehen nicht, soweit deren Beachtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Kühe, die Krankheitserreger oder deren Toxine nach Nummer 7 der Tabelle in Anlage 9 Nr. 3 ausscheiden, sind von der Gewinnung von Vorzugsmilch auszuschließen. Im Falle des Nachweises von Krankheitserregern oder deren Toxinen nach Nummer 7 der Tabelle in Anlage 9 Nr. 3 sind zur Erfassung der Kühe, die diese Krankheitserreger oder Toxine mit der Milch ausscheiden, nach Anweisung der zuständigen Behörde Untersuchungen im Tierbestand des Erzeugerbetriebes nach Absatz 3 durchzuführen. Kühe, die die in Satz 1 genannten Krankheitserreger oder Toxine mit der Milch ausscheiden, sind erst dann in den Bestand der Vorzugsmilchkühe einzustellen oder wieder einzustellen, wenn eine erneute Untersuchung nach Satz 2 mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.

(7) Über die Ergebnisse der Untersuchungen nach den Absätzen 5 und 6 sind Nachweise zu führen. Die Nachweise nach Satz 1 sind zeitlich geordnet zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

2. Nach § 16 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen in Be- und Verarbeitungsbetrieben sind bei der Durchführung von Laboruntersuchungen nach Anlage 4 Nr. 1.3, 2.2 oder 3.2 oder Anlage 6 Nr. 3.1.1 oder 3.3.1.1 Rückstellproben der zu untersuchenden Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis anzufertigen und zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen in geeigneter Weise so lange aufzubewahren, bis das Ergebnis der Untersuchungen vorliegt. Im Falle des Nachweises von Salmonellen, *Listeria monocytogenes* oder sonstigen Krankheitserregern nach Anlage 4 Nr. 1.3, 2.2 oder 3.2 oder Anlage 6 Nr. 3.1.1 oder 3.3.1.1 sind der zuständigen Behörde das Untersuchungsergebnis mitzuteilen und Isolate der nachgewiesenen Krankheitserreger herzustellen. In diesem Falle sind

1. die Rückstellproben abweichend von Satz 1 und
2. die Isolate dieser Krankheitserreger

während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraumes von nicht mehr als drei Monaten in geeigneter Weise aufzubewahren und ihr auf Verlangen auszuhändigen. Die in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Pflichten bestehen nicht, soweit deren Beachtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

4. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„1. Staphylococcus aureus (pro ml)	n = 5 m = 500 M = 2 000 c = 2
2. Salmonellen in 25 ml	n = 5 m = 0 M = 0 c = 0
3. sonstige Krankheitserreger (insbesondere <i>Listeria monocytogenes</i> und verotoxinbildende <i>Escherichia coli</i> ) und deren Toxine	dürfen nicht in Mengen vorhanden sein, die die Gesundheit der Verbraucher gefährden können“.

b) In Nummer 2.2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„1. Keimzahl bei + 30° C (pro ml)	≤ 500 000
2. Gehalt an somatischen Zellen (pro ml)	≤ 400 000
3. Staphylococcus aureus	wie bei Kuhmilch
4. Salmonellen in 25 ml	wie bei Kuhmilch
5. sonstige Krankheitserreger (insbesondere <i>Listeria monocytogenes</i> und verotoxinbildende <i>Escherichia coli</i> ) und deren Toxine	wie bei Kuhmilch“.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 7 Satz 1 oder § 16 Abs. 1 Nr. 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,“.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 7 Satz 2 oder § 16 Abs. 2 Satz 1 oder 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 4a eingefügt:

„4a. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 oder 3 oder § 16 Abs. 2a Satz 1 oder 3 Rückstellproben oder Isolate nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,“.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 eine Untersuchung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt,

3b. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 3 Kühe in den Bestand der Vorzugsmilchkühe einstellt oder wieder einstellt oder“.

c) In Nummer 3.2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„1. Keimzahl bei + 30 °C (pro ml)	≤ 500 000 <sup>1)</sup>
2. Staphylococcus aureus	wie bei Kuhmilch
3. Salmonellen in 25 ml	wie bei Kuhmilch
4. sonstige Krankheitserreger (insbesondere Listeria monocytogenes und verotoxinbildende Escherichia coli) und deren Toxine	wie bei Kuhmilch“.

5. Anlage 6 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.1.1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„1. Krankheitserreger (insbesondere Salmonellen, Listeria monocytogenes und verotoxinbildende Escherichia coli) in 25 ml	n = 5 m = 0 M = 0 c = 0
2. coliforme Bakterien (pro ml)	n = 5 m = 0 M = 5 c = 1
3. Keimgehalt bei + 30° C (pro ml)	≤ 30 000
4. nach Inkubationszeit von 5 Tagen bei + 6 °C: Keimgehalt bei + 21 °C (pro ml)	n = 5 m = 5 × 10 <sup>4</sup> M = 5 × 10 <sup>5</sup> c = 1“.

b) In Nummer 3.3.1.1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Art der Keime	Erzeugnisse	Anforderungen (ml oder g) <sup>1)</sup>
1. Listeria monocytogenes	– Käse außer Hartkäse	keine in 25 g n = 5, c = 0
	– Sonstige Erzeugnisse <sup>2)</sup>	keine in 1 g
2. Salmonella spp.	– Sämtliche, außer Milchpulver	keine in 25 g n = 5, c = 0
	– Milchpulver	keine in 25 g n = 10, c = 0
3. Ferner dürfen Krankheitserreger (insbesondere verotoxinbildende Escherichia coli) und deren Toxine nicht in Mengen vorhanden sein, die die Gesundheit der Verbraucher beeinträchtigen können.“		

6. In Anlage 9 Nr. 3 Ziffer 7 der Tabelle werden nach den Wörtern „pathogene Mikroorganismen“ die Wörter „(insbesondere Listeria monocytogenes und verotoxinbildende Escherichia coli)“ eingefügt.

#### Artikel 6

##### Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Die Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2688), wird wie folgt geändert:

1. § 11c wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wer im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 Nr. 3, 4 und 5 Untersuchungen auf das Vorliegen von Krankheitserregern durchführt, hat zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen in geeigneter Weise

1. Rückstellproben des Probenmaterials anzufertigen und bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchungen aufzubewahren und

2. im Falle des Nachweises von Krankheitserregern das Untersuchungsergebnis der zuständigen Behörde mitzuteilen, Isolate herzustellen und die Rückstellproben des Probenmaterials und die Isolate während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraumes, jedoch nicht länger als zwölf Monate, aufzubewahren.“

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Rückstellproben des Probenmaterials und der Isolate von Krankheitserregern nach Absatz 3 Satz 2 sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen. Die in Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 bestimmten Pflichten bestehen nicht, soweit deren Beachtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines

Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Kapitel I wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.1 werden nach den Wörtern „Krankheit befallen ist“ die Wörter „ , , dabei sind insbesondere die Krankheiten Campylobacteriose, Listeriose, Salmonellose zu berücksichtigen;“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Laboruntersuchungen auf Krankheitserreger, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, insbesondere Campylobacter,>Listerien, Salmonellen und verotoxinbildende Escherichia coli, sind bei Tieren, die unter gleichen Haltungs- und Fütterungsbedingungen in einem Bestand gehalten werden, mit einer für die Beurteilung des Bestandes ausreichenden Zahl repräsentativer Stichproben durchzuführen. Die im Rahmen einer repräsentativen Stichprobe gezogenen Einzelproben können zu Untersuchungszwecken zu größeren Proben (Poolproben) zusammengefasst werden. Rückstandsuntersuchungen können bei Tieren, die unter gleichen Haltungs- und Fütterungsbedingungen in einem Bestand gehalten werden, auf eine für die Beurteilung des Bestandes ausreichende Zahl repräsentativer Stichproben beschränkt werden.“

b) Kapitel III Nr. 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.1.4 werden die Wörter „von Salmonellen“ durch die Wörter „von Campylobacter,>Listerien, Salmonellen und verotoxinbildende Escherichia coli“ ersetzt.

### Artikel 7

#### Änderung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung

Die Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4098, 2003 I S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1697), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wer im Rahmen der Untersuchung nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 Nr. 3, 4 und 5 und nach Absatz 6 Satz 4 und 5 Untersuchungen auf das Vorliegen von Krankheitserregern durchführt, hat zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen in geeigneter Weise

1. Rückstellproben des Probenmaterials anzufertigen und bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchungen aufzubewahren und

2. im Falle des Nachweises von Krankheitserregern das Untersuchungsergebnis der zuständigen Behörde mitzuteilen, Isolate herzustellen und die Rückstellproben des Probenmaterials und die Isolate während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraumes, jedoch nicht länger als zwölf Monate, aufzubewahren.“

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Rückstellproben des Probenmaterials und der Isolate von Krankheitserregern nach Absatz 3 Satz 2 sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen. Die in Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 bestimmten Pflichten bestehen nicht, soweit deren Beachtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Kapitel II Nr. 3.1 werden nach den Wörtern „übertragbaren Krankheit“ die Wörter „ , insbesondere Campylobacteriose, Listeriose und Salmonellose,“ eingefügt.

b) Kapitel IV Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Laboruntersuchungen von Geflügelfleisch auf Krankheitserreger sind bei Geflügelfleisch von Schlachtgeflügel, das unter gleichen Haltungs- und Fütterungsbedingungen in einem Bestand gehalten wurde, mit einer für die Beurteilung des Bestandes ausreichenden Zahl repräsentativer Stichproben durchzuführen. Die im Rahmen einer repräsentativen Stichprobe gezogenen Einzelproben können zu Untersuchungszwecken zu größeren Proben (Poolproben) zusammengefasst werden. Krankheitserreger nach Satz 1 sind solche, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind und Krankheiten und/oder Infektionen hervorrufen können (insbesondere Campylobacter,>Listerien und Salmonellen). Bei Federwild, das aus demselben Jagdrevier stammt, kann die Untersuchung auf das Vorkommen von Krankheitserregern auf eine für die Beurteilung ausreichende Zahl repräsentativer Stichproben beschränkt werden.“

### Artikel 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. November 2004

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Renate Künast

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung  
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen\*)**

**Vom 10. November 2004**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c in Verbindung mit Abs. 3, des § 19 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 9 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und hinsichtlich des § 19 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

**Artikel 1  
Änderung der  
Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung**

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 4 die Zutaten der Anlage 3 stets anzugeben, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Stoffe, die auf dieselbe Weise und zu demselben Zweck wie Stoffe im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verwendet werden und – auch in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 gelten Stoffe im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 bis 6 als Zutaten, soweit diese aus Zutaten der Anlage 3 Nr. 1 herge-

stellt worden sind und unverändert oder verändert im Enderzeugnis vorhanden sind, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein des jeweiligen Stoffes schließen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 5 bis 7 werden durch folgende Nummern 5 bis 9 ersetzt:

„5. können Obst-, Gemüse- oder Pilzmischungen, sofern sich die Obst-, Gemüse- oder Pilzarten in ihrem Gewichtsanteil nicht wesentlich unterscheiden, im Verzeichnis der Zutaten unter der Bezeichnung „Obst“, „Gemüse“ oder „Pilze“, gefolgt von dem Hinweis „in veränderlichen Gewichtsanteilen“, unmittelbar gefolgt von den vorhandenen Obst-, Gemüse- oder Pilzsorten angegeben werden; in diesem Fall ist die Mischung nach dem Gewichtsanteil der Gesamtheit der jeweils vorhandenen Obst-, Gemüse- oder Pilzsorten im Verzeichnis der Zutaten anzugeben;

6. können bei Gewürzmischungen oder Gewürzzubereitungen die Gewürzarten in anderer Reihenfolge angegeben werden, sofern sich die Gewürzarten in ihrem Gewichtsanteil nicht wesentlich unterscheiden und im Verzeichnis der Zutaten ein Hinweis wie „in veränderlichen Gewichtsanteilen“ erfolgt;

7. können Zutaten, deren Anteil weniger als 2 Gewichtshundertteile des Enderzeugnisses beträgt, in beliebiger Reihenfolge nach den übrigen Zutaten angegeben werden;

8. kann eine zusammengesetzte Zutat (§ 5 Abs. 1 Satz 2) nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils angegeben werden, sofern für sie eine Verkehrsbezeichnung durch Rechtsvorschrift festgelegt oder nach allgemeiner Verkehrsauffassung üblich ist und ihr eine Aufzählung ihrer Zutaten in absteigender Reihenfolge des Gewichtsanteils zum Zeitpunkt der Verwendung bei ihrer Herstellung unmittelbar folgt; diese Aufzählung ist nicht erforderlich, wenn

a) die zusammengesetzte Zutat ein Lebensmittel ist, für das ein Verzeichnis der Zutaten nicht vorgeschrieben ist, oder

b) der Anteil der zusammengesetzten Zutat weniger als 2 Gewichtshundertteile des Enderzeugnisses beträgt und die

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten (ABl. EU Nr. L 308 S. 15) in deutsches Recht.

Zusammensetzung der zusammengesetzten Zutat in einer Rechtsvorschrift festgelegt ist oder die zusammengesetzte Zutat aus Gewürz- oder Kräutermischungen oder aus Mischungen derartiger Erzeugnisse besteht;

Absatz 5 bleibt unberührt;

9. können nach Art, Beschaffenheit und Charakter vergleichbare und untereinander austauschbare Zutaten, deren Anteil weniger als 2 Gewichtshundertteile des Enderzeugnisses beträgt, mit dem Vermerk „Enthält ... und/oder ...“ angegeben werden, sofern mindestens eine von höchstens zwei Zutaten im Enderzeugnis vorhanden ist.“
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Satz 1 Nr. 8 Buchstabe b sowie Nr. 9 gelten nicht für Stoffe der Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung, Enzyme und Mikroorganismenkulturen, ausgenommen Natriumjodat und Kaliumjodat. Abweichend von Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a und b sowie Nr. 9 sind Zutaten der Anlage 3 stets anzugeben, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen.“
- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Im Fall von Zutaten der Anlage 3 ist der Angabe nach Absatz 3, 4 Nr. 1 oder 2 sowie Absatz 5 Satz 1 eine Bezeichnung der Zutat dieser Anlage hinzuzufügen, sofern die Angabe nicht auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen lässt. Dies gilt nicht, sofern die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen lässt.“
- d) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 sind Zutaten der Anlage 3 stets anzugeben, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist der Aufzählung der Zutaten der Anlage 3 das Wort „Enthält“ voranzustellen; dies gilt nicht, sofern die Zutaten der Anlage 3 in einem Verzeichnis der Zutaten angegeben sind.“
4. In § 7b Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
5. Dem § 10a wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem 13. November 2004 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 24. November 2005 nach den bis zum 12. November 2004 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 24. November 2005 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“
6. In Anlage 1 werden die Klassennamen „kandierte Früchte“ und „Gemüse“ sowie die dazugehörigen Positionen gestrichen.
7. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 eingefügt:
- „Anlage 3  
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 3 und § 6)
- Zutaten, die allergische oder andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können
1. a) Glutenthaltiges Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
  - b) Krebstiere und daraus hergestellte Erzeugnisse
  - c) Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse
  - d) Fisch und daraus hergestellte Erzeugnisse
  - e) Erdnüsse und daraus hergestellte Erzeugnisse
  - f) Soja und daraus hergestellte Erzeugnisse
  - g) Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse (einschließlich Laktose)
  - h) Schalenfrüchte (Mandel (*Amygdalus communis* L.), Haselnuss (*Corylus avellana*), Walnuss (*Juglans regia*), Kaschunuss (*Anacardium occidentale*), Pecannuss (*Carya illinoensis* (Wangenh.) K. Koch), Paranuss (*Bertholletia excelsa*), Pistazie (*Pistacia vera*), Macadamianuss und Queenslandnuss (*Macadamia ternifolia*)) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
  - i) Sellerie und daraus hergestellte Erzeugnisse
  - j) Senf und daraus hergestellte Erzeugnisse
  - k) Sesamsamen und daraus hergestellte Erzeugnisse
  - l) Schwefeldioxid und Sulfite in einer Konzentration von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l, als SO<sub>2</sub> angegeben
2. Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 3“.
8. Die bisherige Anlage 3 wird neue Anlage 4.

## Artikel 2

### Änderungen anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

(1) Die Fleisch-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „den Absätzen 1, 2 und 2a“ durch die Angabe „Absatz 2a“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 wird aufgehoben.
3. § 13 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) Buchstabe b wird aufgehoben.

(2) Die Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 2. April 2003 (BGBl. I S. 478), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
  - b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätzen 3 und 4“ ersetzt.
- 1a. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Meister und Meisterinnen der städtischen oder ländlichen Hauswirtschaft.“
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 bis 5 oder 7“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 bis 5 oder 7“ ersetzt.

(3) Die Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1704), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 werden das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „Zutaten der Anlage 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sind stets anzugeben, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen,“ angefügt.
2. § 7b wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „23. Juli 2004“ werden die Wörter „geltenden Vorschriften“ eingefügt.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem 13. November 2004 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 24. November 2005 nach den bis zum 12. November 2004 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 24. November 2005 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(4) Die Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1704), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 werden das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „Zutaten der Anlage 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sind stets anzugeben, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen,“ angefügt.
2. Nach § 17 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 18  
Übergangsvorschrift

Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem 13. November 2004 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 24. November 2005 nach den bis zum 12. November 2004 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 24. November 2005 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(5) Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1704), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Nr. 3 werden das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „Zutaten der Anlage 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sind stets anzugeben, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen,“ angefügt.
2. Dem § 31a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem 13. November 2004 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 24. November 2005 nach den bis zum 12. November 2004 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 24. November 2005 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. November 2004

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Renate Künast

## Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 29. Oktober 2004

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „SPS/IPC/DRIVES 2004 – Elektrische Automatisierung – Systeme und Komponenten – Fachmesse & Kongress“  
vom 23. bis 25. November 2004 in Nürnberg
2. „Heimtextil Frankfurt 2005 – Internationale Fachmesse für Wohn- und Objekttextilien“  
vom 12. bis 15. Januar 2005 in Frankfurt am Main
3. „boot 2005 – 36. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“  
vom 15. bis 23. Januar 2005 in Düsseldorf
4. „BAU 2005 – 16. Internationale Fachmesse für Baustoffe, Bausysteme und Bauerneuerung“  
vom 17. bis 22. Januar 2005 in München
5. „acqua alta 05 – 2. Internationale Fachmesse mit Kongress für Klimafolgen und Katastrophenschutz“  
vom 18. bis 20. Januar 2005 in München
6. „Beautyworld 2005 Frankfurt – Internationale Frankfurter Messe – Internationale Fachmesse für Parfümerie-, Drogerie-, Kosmetik- und Friseurfachhandel“  
vom 26. bis 30. Januar 2005 in Frankfurt am Main
7. „Christmasworld 2005 Frankfurt – Internationale Frankfurter Messe – The World of Celebration and Decoration“  
vom 26. bis 30. Januar 2005 in Frankfurt am Main
8. „Paperworld 2005 Frankfurt – Internationale Frankfurter Messe – The World of Office & Paper Products“  
vom 26. bis 30. Januar 2005 in Frankfurt am Main
9. „ispo winter – 62. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“  
vom 6. bis 9. Februar 2005 in München
10. „Ambiente 2005 – Internationale Frankfurter Messe“  
vom 11. bis 15. Februar 2005 in Frankfurt am Main
11. „EuroShop 2005 – The Global Retail Trade Fair“  
vom 19. bis 23. Februar 2005 in Düsseldorf
12. „C-B-R 2005 – 36. Ausstellung Caravaning, Wassersport, Tourismus“  
vom 19. bis 23. Februar 2005 in München
13. „embedded world 2005 – Exhibition & Conference Nürnberg“  
vom 22. bis 24. Februar 2005 in Nürnberg
14. „BioFach 2005 – Weltleitmesse für Bio-Produkte“  
vom 24. bis 27. Februar 2005 in Nürnberg
15. „inhorgenta europe 2005 – 32. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine, Perlen und Technologie“  
vom 25. bis 28. Februar 2005 in München
16. „BEAUTY INTERNATIONAL 2005 – Die Nr. 1 Messe für Kosmetik-, Nail- und Fußprofis“  
vom 4. bis 6. März 2005 in Düsseldorf
17. „ProWein – Internationale Fachmesse Weine und Spirituosen“  
vom 6. bis 8. März 2005 in Düsseldorf
18. „I.H.M. 2005 – 57. Internationale Handwerksmesse“  
vom 10. bis 16. März 2005 in München
19. „ISH Frankfurt 2005 – Internationale Fachmesse Gebäude- und Energietechnik, Erlebniswelt Bad, Klima- und Lüftungstechnik“  
vom 15. bis 19. März 2005 in Frankfurt am Main
20. „Lifetime Kongress 2005 – Internationaler Fachkongress für Spa und Wellness mit begleitender Fachausstellung“  
vom 17. bis 19. März 2005 in Frankfurt am Main
21. „99. GDS 2005 – The Premier Shoe Event“  
vom 17. bis 20. März 2005 in Düsseldorf
22. „IWA & OutdoorClassics 2005 – 32. Internationale Fachmesse für Jagd- und Sportwaffen, Outdoor und Zubehör“  
vom 18. bis 21. März 2005 in Nürnberg
23. „BIOANALYTICA – Lösungen für die BioIndustrie – 2. Internationale Fachmesse und BioAnalytica Business Conferences“  
vom 5. bis 7. April 2005 in München
24. „Musikmesse 2005 – Internationale Fachmesse für Musikinstrumente, Musiksoft- und Hardware, Noten und Zubehör“  
vom 6. bis 9. April 2005 in Frankfurt am Main

25. „ProLight + Sound 2005 – Internationale Fachmesse für Veranstaltungs- und Kommunikationstechnik, AV-Produktion und Entertainment“ vom 6. bis 9. April 2005 in Frankfurt am Main
26. „JAGEN UND FISCHEN 2005 – 12. Internationale Ausstellung für Jäger und Fischer“ vom 6. bis 10. April 2005 in München
27. „Altenpflege + ProPflege 2005 – Fachmesse mit Kongress für Pflege, Therapie, Betreuung + Professionelle Patientenversorgung“ vom 12. bis 14. April 2005 in Nürnberg
28. „interpack 2005 – 17. Internationale Messe Verpackungsmaschinen, Packmittel, Süßwarenmaschinen“ vom 21. bis 27. April 2005 in Düsseldorf
29. „IFAT – 14. Internationale Fachmesse für Wasser, Abwasser, Abfall, Recycling“ vom 25. bis 29. April 2005 in München
30. „EUROPEAN COATINGS SHOW 2005 plus Adhesives, Sealants, Construction Chemicals“ vom 26. bis 28. April 2005 in Nürnberg
31. „DACH + WAND 2005 – Internationale Messe und Kongress für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“ vom 4. bis 7. Mai 2005 in Leipzig
32. „Stone+tec 2005 – 14. Internationale Fachmesse für Naturstein und Natursteinbearbeitung“ vom 25. bis 28. Mai 2005 in Nürnberg
33. „TRANSPORT LOGISTIC 2005 – 10. Internationale Fachmesse für Logistik, Telematik, Verkehr“ vom 31. Mai bis 3. Juni 2005 in München
34. „Avantex 2005 – Internationales Forum für Innovative Bekleidungstextilien“ vom 7. bis 9. Juni 2005 in Frankfurt am Main
35. „TECHTEXTIL Frankfurt 2005 – Internationale Messe für Technische Textilien und Vliesstoffe“ vom 7. bis 9. Juni 2005 in Frankfurt am Main
36. „FiberComm – Internationale Fachmesse und Kongress für Optische Informations- und Kommunikationstechnologie“ vom 13. bis 15. Juni 2005 in München
37. „LASER 2005 – WORLD OF PHOTONICS – 17. Internationale Fachmesse und Internationaler Kongress“ vom 13. bis 16. Juni 2005 in München
38. „ELTEC 2005 – 27. Fachmesse für Gebäude- und Lichttechnik, Schaltgeräte und Industriesteuerungen“ vom 15. bis 17. Juni 2005 in Nürnberg
39. „ispo summer – 63. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“ vom 3. bis 5. Juli 2005 in München
40. „Tendence Lifestyle 2005 – Internationale Frankfurter Messe“ vom 26. bis 30. August 2005 in Frankfurt am Main
41. „DRINKTEC 2005 – Weltmesse Nr. 1 für Getränke- und Liquid Food Technologie“ vom 12. bis 17. September 2005 in München
42. „100. GDS 2005 – The Premier Shoe Event“ vom 22. bis 25. September 2004 in Düsseldorf
43. „GOLF EUROPE 2005 – 13. Internationale Fachmesse für den Golfsport“ vom 2. bis 4. Oktober 2005 in München
44. „EXPO REAL 2005 – 8. Internationale Fachmesse für Gewerbe-Immobilien“ vom 4. bis 6. Oktober 2005 in München
45. „POWTECH 2005 – 25. Internationale Fachmesse für Mechanische Verfahrenstechnik und Analytik“ vom 11. bis 13. Oktober 2005 in Nürnberg
46. „TechnoPharm 2005 – Internationale Fachmesse für Life Science Prozesstechnologien Pharma – Food – Cosmetics“ vom 11. bis 13. Oktober 2005 in Nürnberg
47. „SYSTEMS 2005 – IT.Media.Communications“ vom 24. bis 28. Oktober 2005 in München
48. „PRODUCTRONICA – 16. Internationale Fachmesse der Elektronik-Fertigung“ vom 15. bis 18. November 2005 in München.

Berlin, den 29. Oktober 2004

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Dr. Hucko

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## **Berichtigung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt**

**Vom 2. November 2004**

Die Anlage der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2363) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Die Gebührennummer 19 ist ersatzlos zu streichen.
2. Die Gebührennummer 23 ist ersatzlos zu streichen.
3. In der Gebührennummer 36 ist die Angabe „Nr. 39“ durch die Angabe „Nr. 38“ zu ersetzen.
4. In der Gebührennummer 37 ist die Angabe „Nr. 40“ durch die Angabe „Nr. 39“ zu ersetzen.
5. In der Gebührennummer 38 ist die Angabe „Nr. 37“ durch die Angabe „Nr. 36“ zu ersetzen.
6. In der Gebührennummer 39 ist die Angabe „Nr. 38“ durch die Angabe „Nr. 37“ zu ersetzen.

Berlin, den 2. November 2004

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Monika Breuch-Moritz